

# RS Vwgh 2020/10/9 Ra 2020/03/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2020

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZPO §292 Abs2

ZustG §17 Abs2

ZustG §17 Abs3

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2015/07/0001 E 30. März 2017 RS 1

## Stammrechtssatz

Die in § 17 Abs. 2 ZustG genannte Verständigung des Empfängers von der Hinterlegung (Hinterlegungsanzeige) ist unabdingbare Voraussetzung einer Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG. Unterbleibt die Hinterlegungsanzeige, so tritt eine wirksame Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG nicht ein. Zwar macht ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis (etwa dass der in der Urkunde bezeugte Vorgang unrichtig ist; vgl. § 292 Abs. 2 ZPO) möglich (vgl. E 24. Februar 2009, 2008/06/0233).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030101.L02

## Im RIS seit

17.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)